Bogengemeinschaft Oststraße

Satzung

§ 1. Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen BOGENGEMEINSCHAFT OSTSTRASSE
- Der Sitz des Vereins ist Warendorf.

§ 2. Zweck und Aufgaben

- Der Verein beschäftigt sich mit Fragen des Brauchtums, insbesondere der würdigen Ausgestaltung des Heimatfestes "Mariä Himmelfahrt" sowie der Erhaltung des Stadtbildes unter besonderer Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Ostteil der Stadt Warendorf.
- 2. Die Arbeit des Vereins soll in erster Linie dazu dienen, die seit über 250 Jahren gepflegte Tradition des jährlich stattfindenden Heimatfestes "Mariä Himmelfahrt" zu erhalten und das Interesse, insbesondere bei den Mitbürgerinnen und Mitbürgern im östlichen Teil der Stadt, zu fördern.
 Dem Verein obliegt die Ausgestaltung des Heimatfestes, insbesondere durch den Aufbau des Oststraßenbogens und die Illumination, sowie die Erhaltung und ggf. die Neuerichtung des Oststraßenbogens.
- Diese Zielsetzung soll insbesondere durch regelmäßigen Erfahrungsausstausch im Verein, durch die ständige Archivierung des Geschehens im Ostteil der Stadt Warendorf sowie durch Meimungsaustausch mit anderen Bogengemeinschaften erreicht werden.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Köperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütting begünstigt werden. Den Mitgliedern des Vorstands sind die Kosten, die diesen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung entstehen, zu ersetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt.
 Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem Bewerber mitteilt.
- Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins zu f\u00fcrdern und die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, sowie das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- Zu Ehrenmitgliedern des Vereins k\u00f6nnen Personen ernannt werden, die sich der Zielsetzung des Vereins in besonderer Art gewidmet haben oder die Aufgaben des des Vereins in hervorragender Weise gef\u00f6rdert haben.
- Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer sich in ganz außergewöhnlicher Art um die Aufgaben und Ziele des Vereins verdient gemacht hat.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden kann vom Vorstand oder von mindestens drei Mitgliedern des Vereins beantragt werden.
 Über den Antrag entscheidet die Bogenversammlung.
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende k\u00f6nnen vom Zeitpunkt ihrer Emennung an von der Zahlung der Mitgliedsbeitr\u00e4ge befreit werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muß mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- Der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstands.
 Als Ausschlußgründe sind insbesondere die Verletzung der Vereinssatzung sowie grobe Pflichtverletzungen gegenüber dem Verein (vereinsschädigendes Verhalten) zu nennen.
- Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Geldmittel

- Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, zusätzlichen Beiträgen bei besonderen Veranstaltungen, Zuschüssen, Schenkungen oder Spenden.
- Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten, dessen H\u00f6he auf Vorschlag des Vorstands von der Bogenversammlung festgelegt wird.
 Der Beitrag ist j\u00e4hrlich im voraus zu zahlen.
- Beiträge für besondere Veranstaltungen (Eintrittsgelder u.a.) werden vom Vorstand festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Bogenversammlung (Mitgliederversammlung) und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

shall all the other owners.

- 1.1. dem Vorsitzenden
- 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden.

TOTAL CONTRACTOR AND TOTAL SHAPE ST

- 1.3. dem Schatzmeister
- 1.4. dem Schriftführer
- 1.5. mindestens 2 Beisitzern
- Die Funktionen des stellvertretenden Vorsitzenden k\u00fcnnen dem Schatzmeister \u00fcbertragen werden, in diesem Falle m\u00fcssen mindestens 3 Beisitzer in den Vorstand berufen werden.
- Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Bogenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt.
 Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit wegen grober Pflichtverletzung durch die Bogenversammlung abgewählt werden.
- Der Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, BGB sind der Vorsitzende und stellvetretende Vorsitzende, wobei jeder einzeln Vertretungsbefugnisse hat.
- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er verwaltet das Vereinsvermögen, vollzieht die Beschlüsse der Bogenversammlung und nimmt alle Belange des Vereins wahr.
 - Der Vorsitzende leitet federführend die Geschäftsführung des Vereins und des Vorstands.
 - Der Schriftführer fertigt den gesamten Schriftverkehr (Einladungen, Protokolle u.a.), in Abstimmung mit dem Vorsitzenden obliegt ihm die Pressearbeit.
 - Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Kassenführung (Geldeingung, Zahlung von Rechnungen, Einzug der Mitgliedsbeiträge, Führung der Mitgliedsdatei).
 - Die Beisitzer werden nach Geschäftsamfall eingesetzt und sollen die übrigen Vorstandsmitglieder in deren Arbeit unterstützten.

§ 10 Bogenversammlung (Mitgliederversammlung)

- Die Bogenversammlung besteht aus allen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Vereins.
- Der Bogenversammlung unterliegen
 - * die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - die Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands,
 - die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und die Entastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - * alle Satzungsänderungen
- Die Bogenversammlung wird einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 10 Tage vor der Bogenversammlung.

- Außerordentliche Bogenversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
 Sie muß stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies in einer von diesen unterschriebenen.
 Eingabe an den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- Für alle Beschüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
 Die Niederschrift aller Beschlüsse wird vom Schriftführer gefertigt und vom Vorsitzenden bzw. vom stellv. Vorsitzenden mitunterzeichnet; dieses Verfahren gilt auch bei Niederschriften von Vorstandssitzungen.

§ 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, nicht das Privatvermögen der Mitglieder.

§ 12 Auflösung

- Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Bogenversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sirne der Abgabenordnung zu verwenden und einem Verein, der sich in der Hauptsache der Heimat- und Brauchtumspflege in der Stadt Warendorf widmet, zu übertragen.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Schlußbemerkung

Die Bogengemeinschaft Oststraße soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Warendorf, den 4.10.1993

| | 10 7 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 |
|---------------|--|
| 6.00 | |
| | |
| | The state of the s |
| | |
| about a light | |
| | State of Sta |
| | |